

# Lagebericht Geldwäscherei 2018

Entwicklungen, Phänomäne und Schwerpunkte



**Lagebericht**

**Geldwäscherei 2018**

Wien 2019

## **Impressum**

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:  
Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt  
Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien  
+43 1 24836 985925  
[www.bundeskriminalamt.at](http://www.bundeskriminalamt.at)

Fotonachweis: ©Halm/Bundeskriminalamt, Europol (Kapitel 7) und Adobe Stock (Kapitel 6)  
Druck: Digitaldruckerei des BMI  
Wien 2019

## Inhalt

Vorwort.....	5
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>6</b>
<b>2 Allgemein.....</b>	<b>8</b>
2.1 Geldwäsche.....	9
2.2 Das drei Phasen Modell.....	9
2.3 Sorgfaltspflichten und KYC Prinzip.....	9
2.4 Rechtliche Grundlagen.....	10
<b>3 Geldwäschewäschemeldestelle.....</b>	<b>12</b>
3.1 Organisationsstruktur.....	13
<b>4 Internationale Kooperationen.....</b>	<b>15</b>
4.1 EGMONT Gruppe.....	16
4.2 Financial Action Task Force.....	16
4.3 Weitere internationale Kooperationen.....	17
<b>5 Jahresrückblick.....</b>	<b>18</b>
5.1 Meldungsleger von Verdachtsmeldungen.....	19
5.2 Mitteilung geldwäscherelevanter Sachverhalte durch andere Behörden.....	20
5.3 Klassifizierung der Verdachtsmeldungen.....	21
5.4 Weiterleitung bzw. Abtretung der Verdachtsmeldungen.....	24
5.5 Erkenntnisanfragen der Geldwäschemeldestelle.....	25
<b>6 Sicherstellungen, Transaktionsverbote, Verurteilungen.....</b>	<b>26</b>
6.1 Sicherstellungen.....	27
6.3 Verurteilungsstatistik.....	28

<b>7 Typologien und neuere Entwicklungen im Bereich der Geldwäscherei</b> .....	<b>30</b>
7.1 Finanzagenten.....	31
7.2 Online-Banken.....	32
7.3 Bargeld – noch immer aktuell.....	32
7.4 Kryptowährungen.....	34
<b>8 Externe Fortbildungsveranstaltungen und Projekte</b> .....	<b>35</b>
8.1 Österreichische Geldwäschetagung.....	36
8.2 Schulung der Rechtsanwälte –Österreichischer Rechtsanwaltskammertag.....	36
8.3 Public-Private-Partnership Initiative (PPPI).....	37
8.4 Ressortübergreifende und -interne Schulungsmaßnahmen.....	37
8.5 Financial Analysis Awareness Raising Training.....	38
8.6 Analyseschulung für Finanzermittler.....	38
8.7 Schulung goAML durch das UNODC.....	38
8.8 EU-SRSS-Programm.....	39
<b>9 Ausblick</b> .....	<b>40</b>

## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

Die Globalisierung stellt die Kriminalitätsbekämpfung in allen Bereichen vor große Herausforderungen. Die Verwendung neuer Informationstechniken ist in unserer modernen Gesellschaft selbstverständlich geworden. Damit entstehen stetig neue Missbrauchsmöglichkeiten und neue Kriminalitätsphänomene. Auch im Bereich der Geldwäscherei ist für den Erfolg der Ermittlungsarbeit eine gesetzeskonforme nationale und internationale Vernetzung mit behördlichen und privaten Kooperationspartnern von Bedeutung. Dies erfordert den verstärkten Ausbau der Digitalisierung und den Einsatz neuer Informationstechniken.

Die österreichische Geldwäschemeldestelle (Austrian Financial Intelligence Unit - „AFIU“) ist als alleinige Zentralstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der Sektion II im Bundesministerium für Inneres im Bundeskriminalamt (BK) eingerichtet.

Die internationale Zusammenarbeit führten im Jahr 2018 dazu, die AFIU in die Bereiche Analyse und Ermittlung zu trennen. Dies erfolgte durch die Eingliederung der AFIU in das neugeschaffene Büro 7.3 „Zentrale Geldwäschemeldestelle – Financial Intelligence Unit – FIU“ sowie die Ausgliederung der Finanzermittlungen in das Büro 7.2 „Finanzermittlungen und Vermögenssicherung“.

Das Jahr 2018 war dem Ziel gewidmet, die mit der 4. Geldwäscherichtlinie auferlegten neuen Vorgaben auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene umzusetzen, insbesondere den Umstrukturierungsprozess der Geldwäschemeldestelle in Gang zu setzen, der große Änderungen sowohl in technischer, personeller als auch organisatorischer Hinsicht mit sich brachte.

Unser Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre wertvolle Arbeit im Kampf gegen die Geldwäscherei sowie unseren zahlreichen privaten und behördlichen Kooperationspartnern für die effiziente, gesetzeskonforme und professionelle Zusammenarbeit im Jahr 2018.

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister für Inneres

General Franz Lang  
Direktor des Bundeskriminalamtes



Bundesminister  
Dr. Wolfgang Peschorn



Direktor  
Franz Lang

1

# Einleitung



Bei den in diesem Bericht verwendeten, personenspezifischen Bezeichnungen gilt die gewählte Form (generisches Maskulinum) für beide Geschlechter.

Der Jahresbericht für 2018 soll dem interessierten Leser einen fachlich fundierten Überblick zur Struktur und zum Tätigkeitsbereich der Geldwäschemeldestelle (Internationale Bezeichnung: Austrian Financial Intelligence Unit, im Folgenden „AFIU“) bieten.



# 2 Allgemein



## 2.1 Geldwäsche

Die Geldwäsche ist ein vortatabhängiges Delikt und kann nur im Anschluss an andere strafbare Handlungen begangen werden. Ziel ist es, die Herkunft illegaler bzw. inkriminierter Gelder zu verschleiern. Es wird versucht, Gelder durch verschiedene Handlungen, wie etwa den Kauf von Luxusgütern, in den legalen Wirtschaftskreislauf rückzuführen.

## 2.2 Das drei Phasen Modell

### Konkret erfolgt der Prozess der Geldwäsche in drei Phasen:

- **Einspeisung**  
Hierbei werden die inkriminierten Bargeldmengen durch direkte Einzahlungen in den Finanz- oder Wirtschaftskreislauf gebracht. Um möglichst keine Aufmerksamkeit zu erregen, erfolgt dies in kleineren Teilbeträgen, was auch als „smurfing“ bezeichnet wird. Direkte Einzahlungen können in Spielbanken, teuren Hotels, Wechselstuben oder direkt auf Bankkonten erfolgen.
- **Verschleierung**  
In weiterer Folge wird versucht, die Herkunft des Geldes mit Hilfe mehrerer Transaktionen über diverse Banken zu verschleiern. Dazu werden ua. Mittel wie Offshore-Banken, Scheingeschäfte, Briefkastengesellschaften oder Strohmannen eingesetzt. Dies dient vor allem dazu, die Nachvollziehbarkeit der kriminellen Herkunft möglichst schwierig zu gestalten und somit die später notwendige Beweislegung nahezu unmöglich zu machen.
- **Integration**  
Nachdem die Herkunft des Geldes nicht mehr feststellbar ist, wird das Geld durch den Kauf von Luxusgütern, Unternehmensanteilen oder Ähnlichem in den legalen Wirtschaftskreislauf integriert. Damit wird der Eindruck erweckt, das Geld stamme aus einer rechtmäßigen Geschäftstätigkeit.

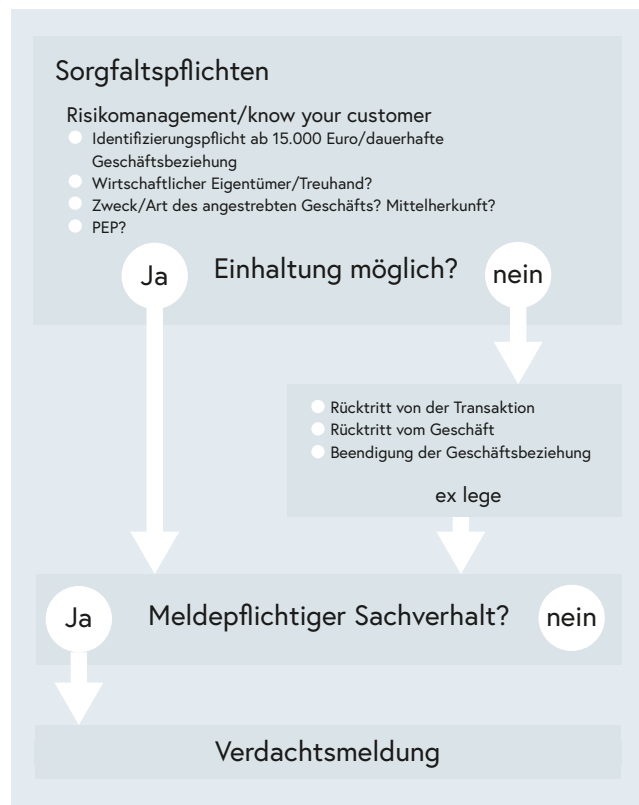
## 2.3 Sorgfaltspflichten und KYC Prinzip

Im Rahmen der Ausübung ihrer berufsspezifischen Tätigkeiten unterliegen Angehörige meldepflichtiger Berufsgruppen (Verpflichtete) Sorgfaltspflichten unterschiedlichen Stärkegrads.

Ist die Einhaltung der in den einschlägigen Materien-Gesetzen normierten Sorgfaltspflichten nicht möglich, hat die Transaktion/der Geschäftsfall ex lege zu unterbleiben. Die Geschäftsbeziehung ist in einem solchen Fall zu beenden. Zudem ist, nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Regelung, beispielsweise § 7 Abs. 7 FM-GwG eine Verständigung der Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen.

Die Beurteilung, ob die Sorgfaltspflichten ordnungsgemäß eingehalten wurden, obliegt der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Diese Aufsichtsfunktion wird im Finanzsektor durch die Finanzmarktaufsicht, bei Personen, die der Gewerbeordnung unterliegen, durch die

Grafik 1: Sorgfaltspflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei



Bezirksverwaltungsbehörden, sonst durch die jeweiligen Kammern der meldepflichtigen Berufsgruppen ausgeübt.

## 2.4 Rechtliche Grundlagen

### 4. EU - Geldwäscherichtlinie

Die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäsche-Richtlinie) war bis zum 26. Juni 2017 in nationales Recht umzusetzen.

Dies geschah im Finanzsektor einerseits durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und andererseits durch das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz.

In den übrigen Sektoren erfolgte die Umsetzung durch die Novellierung der Rechtsanwaltsordnung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, der Notariatsordnung, des Glücksspielgesetzes, der Gewerbeordnung, des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes und des Bilanzbuchhaltungsgesetzes.

Die 4. Geldwäsche-Richtlinie wird durch die Verordnungen (EU) 2016/1675, (EU) 2018/105 und (EU) 2018/212 der Kommission ergänzt. Dadurch werden Drittländer, welche strategische Mängel aufweisen, ermittelt.

Mit der Umsetzung wurden den internationalen Standards der FATF entsprochen, um gezielt dem Missbrauch des Finanzsystems für die Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entgegenzuwirken. Mit dem FM-GwG wurde ein einheitlicher, übersichtlicher Rahmen geschaffen, welcher eine Vereinfachung bei der Anwendung der neuen Vorschriften bei Unternehmensgruppen und bei der Beaufsichtigung durch die FMA gewährt.

## 5. EU - Geldwäscherichtlinie

Mit der Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäsche-Richtlinie) wurde die 4. Geldwäsche-Richtlinie derogiert. Die Neuerungen wurden am 19. Juni 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und sind von den Mitgliedsstaaten bis zum 10. Jänner 2020 umzusetzen. Die Umsetzung in Österreich erfolgte durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 (Artikel 16 bis 18), BGBl. I Nr. 62/2019, welches am 01. September 2019 in Kraft trat.

### **Damit wurden im FM-GwG, im WiEReG, im KontRegG und im GSpG nachfolgende zentrale Ziele der Richtlinie umgesetzt:**

- Verbesserung der Prävention von Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und der Messbarkeit der Effektivität der gesetzten Maßnahmen
- Verringerung des Aufwandes für Rechtsträger und Verpflichtete für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer
- Verbesserung des aufsichtsrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung
- Schaffung einer zentralen Plattform (Registers der wirtschaftlichen Eigentümer) zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente und Nachweise
- Die Möglichkeiten zur Einbindung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer in IT-Systeme von Verpflichteten soll verbessert werden





3

# Geldwäsche- wäschemelde- stelle

## 3.1 Organisationsstruktur

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 BKA-G ist die Geldwäschemeldestelle als Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bundeskriminalamt eingerichtet.

**Die Geldwäschemeldestelle in weiterer Folge auch als Financial Intelligence Unit („FIU“) bezeichnet, ist in die Abteilung 7 Wirtschaftskriminalität eingegliedert und teilt sich in drei Referate:**

- a) Referat 7.3.1 – Internationale Angelegenheiten
- b) Referat 7.3.2 - strategische Finanzstromanalyse
- c) Referat 7.3.3 - operative Finanzstromanalyse

Das Referat Internationale Angelegenheiten ist zuständig für die international-strategische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung und Analyse von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zu den Aufgaben des Referats zählen der internationale Austausch, die ständige Weiterentwicklung und die laufende Optimierung von technischen und rechtlichen Kooperations- und Kommunikationsmethoden zwischen allen FIUs.

In der strategischen Finanzstromanalyse werden aktuelle Phänomene im Bereich der Geldwäsche erkannt. Zu diesem Zweck werden Muster und Trends neuer Tatbegehungsformen fallübergreifend dargestellt. Diese Erkenntnisse werden den Meldeverpflichteten in regelmäßig stattfindenden Treffen zur Kenntnis gebracht. Dies dient der Sensibilisierung und soll vor allem eine präventive Wirkung erzielen. Die Informationsweitergabe dieser Erkenntnisse erfolgt einerseits in Form von Schulungen und gezielten Informationsveranstaltungen, andererseits auch durch anlassfallbezogenen direkten Kontakt mit den Meldeverpflichteten.

Die operative Finanzstromanalyse bedient sich einem speziellen Analysetool, welches vom „Office of Information and Communications Technology“ der United Nations für einen weltweiten Einsatz entwickelt und speziell für die Bedürfnisse der FIUs geschaffen wurde. Unter Verwendung dieser international bewährten Software „goAML“ wird das Einbringen von Verdachtsmeldungen standardisiert und in weiterer Folge direkt im System der Meldestelle erfasst.

Nach der Entgegennahme einer Verdachtsmeldung, wird ein Analyseverfahren durchgeführt. In Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Filterfunktion wird bereits im Vorfeld eines allfälligen strafprozessualen Ermittlungsverfahrens die eingegangene Information auf ihre wirtschaftliche Plausibilität und ihre mögliche strafrechtliche Relevanz geprüft.

Zu diesem Zweck ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt, von natürlichen und juristischen Personen als auch von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit, die erforderlichen Daten zu ermitteln und zu verarbeiten. Darüber hinaus ist sie ermächtigt, personenbezogene Daten, die sie in der Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt hat, zu verwenden und in weiterer Folge mit jenen Institutionen anderer Staaten auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung obliegt.

Das Analyseergebnis wird anschließend an die sachlich oder örtlich zuständige Organisationseinheit, beispielsweise bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusfinanzierung, zur Erledigung übermittelt.

Kann keine gerichtlich strafbare Handlung erhärtet oder konkretisiert werden und liegt kein Anfangsverdacht vor, wird der Analysebericht „ad acta“ gelegt.

Grafik 2: Analyseverfahren in der Geldwäschemeldestelle





4

# Internationale Kooperationen



Die AFIU ist einerseits durch gesetzliche Ermächtigung (§§ 8 ff PolKG), andererseits durch den Beitritt zu internationalen Organisationen befugt, in Erfüllung ihrer Aufgaben sicherheits- und kriminalpolizeiliche Daten mit Ermittlungsbehörden anderer Staaten sowie mit jenen Stellen auszutauschen, denen die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung obliegt.

Der internationale Austausch personen- und fallbezogener Daten ist zentraler Bestandteil eines effektiven Analyseverfahrens und ermöglicht unter anderem die friktionsfreie Vorbereitung allfälliger Rechtshilfeersuchen.

Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich jedoch nicht nur auf den fallbezogenen Informationsaustausch, sondern findet im Sinne einer stetigen Weiterentwicklung internationaler Strategien zur Geldwäschebekämpfung auch sehr intensiv auf der Ebene internationaler Gremien statt.

## 4.1 EGMONT Gruppe

Bei der Egmont Group handelt es sich um einen weltweiten, informellen Zusammenschluss von nationalen FIUs zu einem international agierenden Informationsverbund.

Aufgrund der Mitgliedschaft in der Egmont-Group und der damit verbundenen Befugnisse kann die AFIU für die internationale Kommunikation den Egmont-Kanal (Egmont Secure Web – ESW) für den weltweiten Informationsaustausch nutzen.

Im Jahr 2018 fand das „EGMONT-Group Plenary“, das wichtigste Entscheidungsgremium, in Sydney, Australien statt, dem auch Teilnehmer der AFIU beiwohnten.

Seit Juni 2012 ist die AFIU auch Teil des FIU.net, welches von EUROPOL bereitgestellt wird und der Kommunikation der FIUs der EU-Mitgliedsstaaten dient.

## 4.2 Financial Action Task Force

Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF ) ist ein zwischenstaatliches Gremium, das 1989 von den Ministern seiner Mitgliedsstaaten eingesetzt wurde. Ziel der FATF ist die wirksame Umsetzung von rechtlichen, regulatorischen und operativen Maßnahmen, die in den Empfehlungen der FATF ausgearbeitet wurden und die als internationaler Standard für die Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferation anerkannt sind.

Der FATF gehören derzeit 38 Mitglieder an, davon 36 Staaten sowie die EU und der Golfkooperationsrat.

### **4.3 Weitere internationale Kooperationen**

Neben der Mitgliedschaft in der Egmont Gruppe und der FATF ist die AFIU auch im United Nations Office on Drugs and Crime Prevention (UNODC), im Europarat, in der Europäischen Union sowie dem Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vertreten.

# 5 Jahresrückblick



Schätzungen der UNODC zufolge ist von einer Summe an gewaschenen Geldern in Höhe von ca. zwei bis fünf Prozent der jährlichen, globalen Wirtschaftsleistung auszugehen. Dies entspricht in etwa 800 Mrd. – zwei Billionen US-Dollar pro Jahr.

Aus diesem Grund bleibt die Bekämpfung der Geldwäscherei für den Zeitraum 2018 bis 2021 auch weiterhin eine der sogenannten „Priority crime areas“ von EUROPOL.

## 5.1 Meldungsleger von Verdachtsmeldungen

Wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, konnten bei der Geldwäschemeldestelle im Jahr 2018 insgesamt 3.494 Akteneingänge verzeichnet werden.

Von den eingelangten Meldungen stammten 2.710 von Banken, in 87 Fällen handelte es sich um Meldungen aufgrund von sogenannten Sparbuchlegitimierungen gem. § 41 Abs. 1a Bankwesengesetz (BWG).

Des Weiteren langten bei der AFIU 447 Anfragen im Wege von internationalen Kanälen (EGMONT Secure Web – ESW bzw. FIU-Net) und 120 Assistenzersuchen inländischer Dienststellen (zum Beispiel LKA, BVT u. BAK) ein.

96 Akteneingänge waren auf andere Quellen, zum Beispiel Anschreiben von Privatpersonen, anonyme Anzeigen etc. zurückzuführen.

Akteneinlauf	2015	2016	2017	2018
Verdachtsmeldungen	1.793	2.150	3.058	2.744
Internationaler Schriftverkehr	347	401	421	447
Assistenzersuchen	85	123	178	120
Sparbuchlegitimierung § 41 Abs. 1a BWG	73	61	69	87
sonstige (Privat etc.)	85	87	94	96
Gesamt	2.383	2.822	3.820	3.494

Tabelle 1: Akteneinlauf in der Geldwäschemeldestelle von 2015 bis 2018

2018 langten laut nachstehender Tabelle 2 insgesamt 2.710 Verdachtsmeldungen von Banken bei der AFIU ein.

Der größte Anstieg innerhalb der meldepflichtigen Berufsgruppen lässt sich bei den Rechtsanwälten um 53 Prozent verzeichnen, demgegenüber sank die Anzahl der Verdachtsmeldungen von Notaren um 25 Prozent zum Vergleichszeitraum 2017.

Tabelle 2: Verdachtsmeldungen nach Meldungsleger von 2015 bis 2018

Verdachtsmeldungen nach Meldungsleger	2015	2016	2017	2018
Banken	1.755	2.002	2.976	2.710
Gewerbetreibende	5	6	6	5
Versicherungen	12	16	17	18
Rechtsanwälte	12	11	15	23
Casinos	1	0	1	2
Notare	4	4	20	15
Wirtschaftstrehhänder	2	4	2	4
Versteigerer	0	0	0	0
Gewerbliche Buchhalter	1	3	3	1
Immobilienmakler	1	0	3	0

## 5.2 Mitteilung geldwäscherelevanter Sachverhalte durch andere Behörden

Zusätzlich zu den Sorgfalts- und Meldepflichten einzelner gesetzlich definierter Berufsgruppen finden sich Meldepflichten an die AFIU etwa auch in § 17c Abs. 2 Zollrechts-DG in Bezug auf die sogenannten Bargeldkontrollen, wenn bestimmte Tatsachen darauf schließen lassen, dass Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel (zB Gold- oder Silbermünzen) zum Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verbracht werden sollen.

§ 18 FM-GwG (FMA und Österreichische Nationalbank - OeNB) sowie § 78 StPO, verpflichten Behörden und öffentliche Dienststellen beim Vorliegen eines Verdachts auf Geldwäscherei zur Erstattung einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle oder zur Anzeigeerstattung an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft.

Als Zentralstelle ist die Geldwäschemeldestelle exklusiver Ansprechpartner, sobald sich aus einem Sachverhalt der Verdacht der Geldwäsche ergibt. In diesem Zusammenhang nimmt die Geldwäschemeldestelle auch Informationen, Meldungen und Anzeigen anderer Behörden entgegen.

Das konkrete Zahlenmaterial hinsichtlich der Mitteilung geldwäscherelevanter Sachverhalte durch andere Behörden kann der nachstehenden Tabelle 3 entnommen werden.

Geldwäsche-Sachverhalte durch Behörden	2015	2016	2017	2018
BMF (inkl. Zollorgane)	106	100	61	58
FMA	25	0	3	0
BMeiA	4	3	1	1
Sonstige	3	16	12	10
Gesamt	138	119	77	69

Tabelle 3: Geldwäsche-Sachverhalte durch Behörden von 2015 bis 2018

### 5.3 Klassifizierung der Verdachtsmeldungen

Wie in u.a. Tabelle 4 dargestellt, wurden die 3.494 eingegangenen Verdachtsmeldungen nach Deliktsbereichen kategorisiert. Es konnte eine leichte Steigerung im Bereich Geldwäsche, ein leichter Rückgang in den Bereichen Terrorismusfinanzierung und Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen sowie ein stärkerer Rückgang in den Bereichen Betrug, Steuerdelikte und Korruption festgestellt werden. In 272 Fällen war keine eindeutige Zuordnung zu einem konkreten Deliktsbereich möglich.

Entgegengenommene Sachverhalte	2015	2016	2017	2018
Geldwäsche	1.023	1.062	1.318	1.341
TF/Terrorismusbezogene Sachverhalte	103	174	237	235
Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen	31	34	60	49
Betrug	1.076	1.279	1.787	1.491
Steuerdelikte	55	60	111	92
Korruption	20	27	28	14
Rest	213	226	279	272
Gesamt	2.521	2.862	3.820	3.494

Tabelle 4: Entgegengenommene Sachverhalte von 2015 bis 2018

Wie nachfolgender Tabelle 5 entnommen werden kann, kommunizierte die AFIU im Jahr 2018 am häufigsten über den EGMONT-Kanal, gefolgt vom FIU.net. In 80 Fällen erfolgte die Kommunikation via Interpol.

Tabelle 5: Einleitung internationalen Schriftverkehrs von 2015 bis 2018

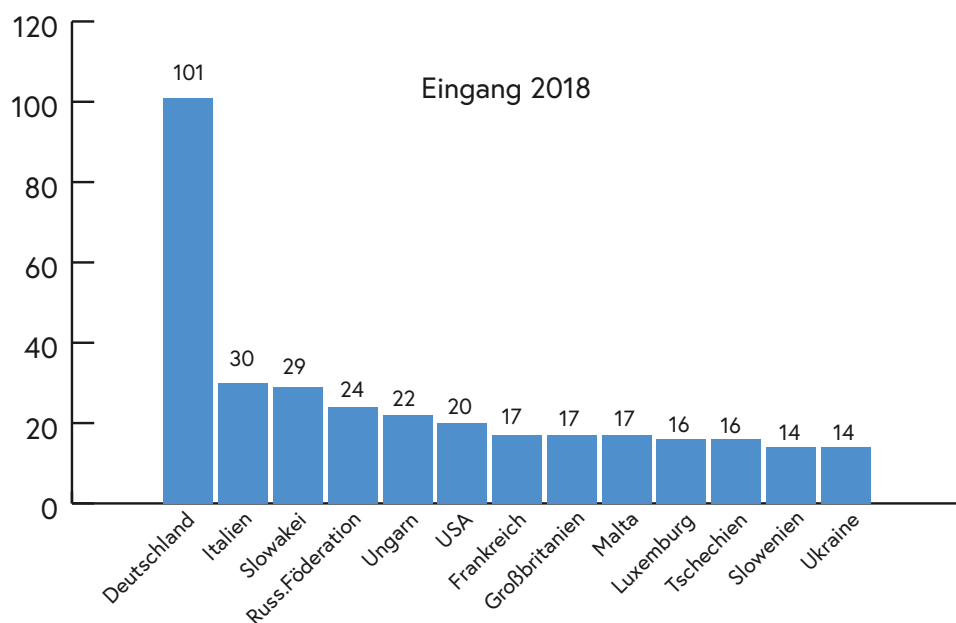
Einleitung eines internationalen Schriftverkehrs	2015	2016	2017	2018
INTERPOL	95	77	55	80
EUROPOL	3	0	2	3
EGMONT	233	176	254	268
FIU.net	43	42	143	233
ausl. VB	1	1	3	1
öVB	3	0	1	4
Rechtshilfe	1	0	0	
Sirene	1	1	0	1
Sonstige				4
Gesamt	380	297	458	590

Auch bei den entgegengenommenen Anfragen laut Tabelle 6 überwog die FIU-interne Kommunikation. Dabei ist einerseits ein leichter Rückgang von Anfragen über den EGMONT-Kanal, andererseits ein stärkerer Anstieg von Anfragen über das FIU.net feststellbar.

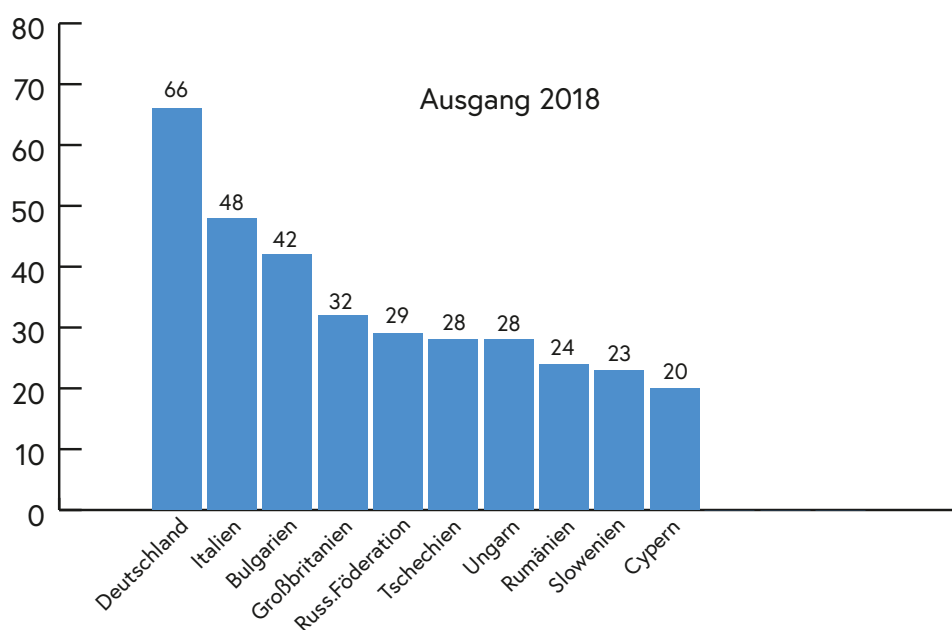
Tabelle 6: Auslandseingang von 2015 bis 2018

Auslandseingang	2015	2016	2017	2018
INTERPOL	66	62	56	70
EUROPOL	25	31	34	44
EGMONT	189	216	194	175
FIU.net	92	108	123	208
Ausl. VB	3	7	7	1
öVB	4	0	3	6
Rechtshilfe	2	0	1	
Sirene	1	1	1	1
Sonstige				8
Gesamt	382	425	419	513

Die Grafiken 4 und 5 zeigen jeweils jene Staaten, mit denen am häufigsten Informationen ausgetauscht wurden.



Grafik 4: Eingänge nach Nationen im Jahr 2018



Grafik 5: Ausgänge nach Nationen im Jahr 2018



## 5.4 Weiterleitung bzw. Abtretung der Verdachtsmeldungen

2.312 Akteneingänge wurden im Jahr 2018 nach Durchführung eines Analyseverfahrens zur weiteren Erledigung bzw. zur Ermittlung der Vortat weitergeleitet. Diese Vorgangsweise wird beispielsweise bei Vorliegen folgender Umstände gewählt:

Erfordernis von weiterführenden Ermittlungen zur Erhärtung bzw. Beseitigung eines Geldwäscheverdachts bei Vorliegen einer hinreichenden Verdachtslage.

Erkennen einer im Inland mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung (etwa der Terrorismusfinanzierung, eines Wirtschaftsdelikts, der Korruption oder anderer im StGB unter Strafe gestellter Tatbestände) und Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Auch nach der Weiterleitung steht die Geldwäschemeldeinstelle der übernehmenden Behörde oder Dienststelle als Assistenzdienstleister zur Verfügung und übernimmt in dieser Funktion allfällige Auslandsabklärungen oder Rückfragen an meldepflichtige Berufsgruppen.

Die angeführten Zahlen in Tabelle 7 beziehen sich auf jene Fälle, in denen nach einer inhaltlichen Zuständigkeitsprüfung eine tatsächliche Übernahme in den jeweiligen Bereich erfolgte.

Tabelle 7: Abtretung zur weiteren Erledigung oder Vortatenermittlung von 2015 bis 2018

Abtretung zur weiteren Erledigung/Vortatenermittlung	2015	2016	2017	2018
BK intern	1.081	1.165	1.594	1.491
BAK	17	11	14	14
BVT	87	174	229	235
BMF	11	18	41	92
FMA	22	22	43	49
LKA Gesamt	324	306	388	431
Erledigung im eigenen Bereich	979	1.166	1.511	1.545

Während 2018 wieder mehr Eingangsstücke an die Bundesländer Wien, Nieder- und Oberösterreich, Kärnten, Tirol und Vorarlberg abgetreten wurden, konnte ein Rückgang der Aktenabtretung an Burgenland und Salzburg festgestellt werden. Eine stärkere Steigerung konnte für das Land Oberösterreich und Steiermark erkannt werden.

Die FIU bearbeitete – wie in Tabelle 8 angeführt – 1.545 Fälle selbst, wovon 403 Fälle im Zuge eingehender Analyse „ad acta“ gelegt werden konnten.

Abtretung an nachgeordnete Dienststellen	2015	2016	2017	2018
LKA Wien	131	129	181	185
LPD Niederösterreich	28	25	33	35
LPD Burgenland	5	7	17	9
LPD Oberösterreich	39	25	30	49
LPD Salzburg	24	22	14	11
LPD Steiermark	35	38	34	55
LPD Kärnten	11	22	19	24
LPD Tirol	35	27	31	33
LPD Vorarlberg	16	11	29	30
Gesamt	324	306	388	431

Tabelle 8: Abtretungen an nachgeordnete Dienststellen von 2015 bis 2018

## 5.5 Erkenntnisanfragen der Geldwäschemeldestelle

Wie in Tabelle 9 veranschaulicht, stellte die Geldwäschemeldestelle insgesamt 292 Anfragen an meldepflichtige Berufsgruppen gem. § 41 Abs. 2 BWG (Auskunftserteilung). In 40 Fällen wurden Informationen mit Finanzbehörden ausgetauscht und in 207 Erkenntnismitteilungen in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung an das BVT übermittelt. Elf Sachverhalte wurden an die Staatsanwaltschaft berichtet und sieben Sachverhalte der FMA angezeigt. Der signifikante Rückgang bei den Inlandsanfragen erklärt sich aufgrund neuer elektronischer Abfragemöglichkeiten in internen kriminalpolizeilichen Applikationen.

Aktivitäten durch die Geldwäschemeldestelle	2015	2016	2017	2018
Anfrage gem. § 41 Abs. 2 BWG	254	301	244	292
Kontoauswertung	183	93	62	7
Inlandsanfrage	201	318	172	7
Anzeige an StA	31	46	21	11
Anzeige an FMA	8	9	8	7

Tabelle 9: Aktivitäten der Geldwäschemeldestelle von 2015 bis 2018

6

Sicher-  
stellungen,  
Transaktions-  
verbote,  
Verurteilungen



## 6.1 Sicherstellungen

Es konnte im Jahr 2018 insgesamt ein Gesamtbetrag in der Höhe von 9.883.226 Euro aufgrund von Verdachtsmeldungen sichergestellt werden (siehe dazu nachstehende Fallstudie). Im Jahr 2017 betrug die Gesamtsumme 377.102 Euro, dies bedeutet eine Steigerung um das 26-fache im Vergleich zum Vorjahr.

### **Fallstudie:**

Aufgrund der Eingabe einer Rechtsanwaltskanzlei auf Basis zweier Verdachtsmeldungen einer ausländischen Bank mit Zweigniederlassung in Österreich wurde der AFIU ein Sachverhalt im Zusammenhang mit Betrug und Geldwäscherei bekannt. Laut Verdachtsmeldung soll ein ukrainischer Staatsangehöriger als wirtschaftlicher Eigentümer zweier auf den Seychellen domizilierten Firmen Verträge und Rechnungen gefälscht haben.

Diese Fälschungen wurden durch eine notariell beglaubigte Erklärung des Direktors einer dieser Firmen bestätigt. Dieser gab jedoch an, dass ihm diese Verträge und Rechnungen unbekannt seien sowie, dass die Unterschriften nicht von ihm stammten.

Durch diese Handlungen seien Klienten der Rechtsanwaltskanzlei um ca. 600.000 US-Dollar geschädigt worden. In der Folge wurden diese Gelder auf das Konto der meldenden Bank transferiert.

Eine weitere, offensichtlich ebenfalls gefälschte Forderung in der Höhe von 6,8 Mio. US Dollar für Beratungskosten wurde von der meldenden Bank nicht mehr durchgeführt. Die meldende Bank prüfte interne Unterlagen und erkannte weitere Verdachtsmomente, da sich auf Verträgen, Mittelherkunftsnachweisen etc. ebenfalls Unterschriften befanden, die den Gefälschten ähnelten. Diese stammten bereits aus dem Jahr 2015, obwohl die Kontoeröffnung bei der österreichischen Zweigniederlassung erst mit März 2016 erfolgte und diese somit zum Rechnungszeitpunkt noch gar nicht bestanden.

Aufgrund tiefergehender Analysen durch die AFIU wurde erkannt, dass im März 2018 tatsächlich zwei weitere Überweisungen eines in der Ukraine des Betruges verdächtigen, ungarischen Staatsangehörigen, in Monaco aufhältig, einlangten. Dieser Sachverhalt wurde auch den ukrainischen Behörden zur Kenntnis gebracht. Am Konto gab es weitere, beträchtliche Eingänge verschiedener juristischer Personen aus dem Ausland und ausländischer Banken. Als Zahlungsgrund wurden Rechnungen oder Verträge angeführt, die jedoch nicht verifiziert werden konnten. Auch konnte ein Wertpapierdepot festgestellt werden, auf dem sich Vermögenswerte aus Eigenüberträgen in Millionenhöhe befanden.

Da zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung mehrere Zahlungsaufträge in der Höhe von ca. einer Million US-Dollar zulasten des österreichischen Kontos vorlagen, wurden diese teilweise mit einem vorläufigen Transaktionsverbot gem. § 17 Abs. 4 belegt und die

Staatsanwaltschaft darüber in Kenntnis gesetzt. Diese ordnete in weiterer Folge eine Sicherstellung an, und es wurde ein Betrag von ca. 9,6 Mio. US-Dollar sichergestellt.

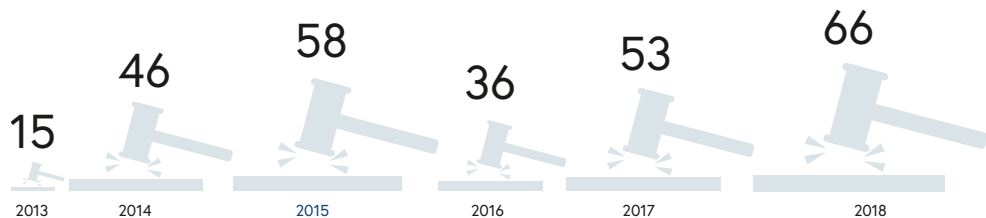
Aufgrund einer Relativierung der Verdachtslage wurde jedoch diese Sicherstellung seitens der Staatsanwaltschaft wieder aufgehoben.

## 6.2 Verurteilungstatistik

Für das Jahr 2018 ist, wie aus Tabelle 12 ersichtlich, eine weitere Steigerung zum Vorjahr von 53 auf 66 bzw. um ca. 25 Prozent an rechtskräftigen Verurteilungen wegen des Tatbestandes der Geldwäscherei zu verzeichnen.

Acht Verurteilungen erfolgten nach Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen. In vier Fällen war schwerer Betrug die Vortat. Jeweils eine Verurteilung erfolgte im Zusammenhang mit einer kriminellen Organisation, im Bereich Menschenhandel sowie Missbrauch der Amtsgewalt.

Grafik 6: Verurteilungen wegen Geldwäscherei von 2013 bis 2018



In sieben Fällen lag der Verurteilung ein Suchtmitteldelikt zu Grunde.

In Verdachtsmeldungen enthaltene Informationen, die in von der AFIU erstellten Analyseberichten mit weiteren Daten (kriminalpolizeiliche Daten, Ergebnisse aus FIU-Informationsaustausch, Finanzdaten etc.) ergänzt werden, finden regelmäßig Eingang in laufende Ermittlungsverfahren bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Diese erbringen mitunter den entscheidenden Nachweis, der zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen anderer strafbarer Handlungen als der Geldwäscherei führt. Das zeigt sich besonders in jenen Fällen, in denen ein Vorsatz zur Geldwäscherei nicht nachgewiesen werden kann, etwa wenn Vermögenswerte nicht verschleiert, sondern lediglich „ausgegeben“

werden, aber die durch die Meldung bekanntgewordenen Verbindungen zur Aufklärung anderer Straftaten beitragen.

Bei den bekanntgewordenen Vortaten waren die Deliktsbereiche Menschenhandel, Suchtmittelgesetz, Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen, Urkundenfälschung und Veruntreuung führend.



7

# Typologien und neuere Entwicklungen im Bereich der Geldwäscherei



## 7.1 Finanzagenten

Nachdem die inkriminierten Gelder in der ersten Phase eingespeist wurden, werden von kriminellen Organisationen Personen rekrutiert. Die Kontaktaufnahme zu Personen erfolgt vorwiegend im Internet durch Stellenangebote, die lukrative Verdienste für geringen Aufwand in Aussicht stellen. Die Aufgabe der angeworbenen Person ist (illegal erwirtschaftete) Vermögenswerte auf ihrem Konto zu empfangen und auftragsgemäß weiter zu transferieren. Die Zielkonten sind global verstreut. Durch den internationalen Transfer und die Einbindung vieler Identitäten entsteht die von den Tätern gewollte Verschleierung, welche die Ermittlungen wesentlich erschwert.

In der Umgangssprache werden diese Personen als „Money Mules“, „Finanzagenten“ oder auch als „Smurfer“ bezeichnet.

### Fallbeispiel Money Mule

Eine Hilfsköchin reagierte auf ein vermeintlich lukratives online-Stelleninserat, indem ein monatliches Zusatzeinkommen von 800 Euro in Aussicht gestellt wurde. Die Kommunikation erfolgte dabei über WhatsApp. Im Auftrag des kriminellen Hintermannes eröffnete sie ein Online-Konto bei einer österreichischen Bank auf eigenen Namen und Rechnung. Nach Kontoeröffnung stellte sie ihre Kontozugangsdaten ihrem Auftraggeber zur Verfügung, der in ihrem Namen vom Ausland aus einen Online-Zugriff auf das Konto hatte. Tatsächlich erfolgte kurz darauf aus dem Ausland ein Eingang von ca. 40.000 Euro, der weiter in die Türkei transferiert werden sollte. Die Bank befragte die Kundin nach der Mittelherkunft, die diese mit einem angeblichen Liegenschaftsverkauf zu erklären versuchte. Die Bank stoppte aufgrund der verdächtigen, bevorstehenden Auslandstransaktion vorläufig die Überweisung und erstattete eine Verdachtsmeldung an die AFIU. Gegenüber der Bank wurde seitens der AFIU ein Transaktionsverbot gem. § 17 Abs. 4 FM-GwG ausgesprochen, und es wurden umgehend Erhebungen im Ausland eingeleitet. Gleichzeitig wurden die zuständige Staatsanwaltschaft (StA) sowie die Kriminalpolizei in Kenntnis gesetzt, von der die weiteren Ermittlungen durchgeführt wurden. Schlussendlich erfolgte ein Drittverbot über das Konto seitens der StA, und die Hilfsköchin (österreichischer Money Mule) wurde zum Sachverhalt einvernommen, welche in weiterer Folge auch die gesamte WhatsApp-Korrespondenz mit dem kriminellen Hintermann aushändigte. Aus dieser ging hervor, dass die Frau bei jeder Tätigkeit mit dem Hintermann kommunizierte und dieser sie anleitete. Auch gab er ihr vor, was sie gegenüber der Bank angeben sollte und versuchte, ihre Bedenken zu zerstreuen. Die letzte Mitteilung des Money Mule an den kriminellen Hintermann war, dass nun „die Kripo vor der Tür steht“, danach riss der Kontakt ab. Der gegenständliche Sachverhalt wurde in weiterer Folge in einen laufenden, internationalen Ermittlungsakt im Zusammenhang mit „gefakten“ europaweit agierenden Onlineshops eingebunden und lieferte wertvolle Hinweise bei der Aufdeckung der Hintermänner und des genauen Modus Operandi.



## 7.2 Online-Banken

Die Täter nützen für die Verschleierung der inkriminierten Gelder zunehmend die Kanäle der Onlinebanken. Diese Banken sehen oft vereinfachte Identifikationsverfahren bei der Eröffnung von Bankkonten vor. Die Eröffnung erfolgt online unter Vorlage von Ausweiskopien und Angabe von Daten. Es gibt keinen persönlichen Kontakt mit dem Bankmitarbeiter. Das Risiko, dass der Bankmitarbeiter Ungereimtheiten bei der Eröffnung des Kontos, etwa bei der Prüfung des vorgelegten Lichtbildausweises und der Person, feststellt fällt weg. Oftmals werden Personen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Ausweiskopien und deren Identität entlockt. Diese Daten werden im Anschluss für die Eröffnung eines Onlinekontos benützt. Bis das Opfer auf das fälschlich eröffnete Bankkonto aufmerksam wird, diente dieses bereits für Transaktion der Täter.

## 7.3 Bargeld – noch immer aktuell

Trotz einer sich rasch wandelnden Kriminalität und ihrer zunehmenden Verlagerung ins Internet sind die gebräuchlichsten Geldwäschemethoden laut internationaler Strafverfolgungsbehörden noch weitgehend traditionell.

Zwar fällt Bargeld bei den Verbrauchern zunehmend in Ungnade, bleibt jedoch weiterhin eine bevorzugte Methode, um Erlöse aus Straftaten zu waschen. Bei fast allen Vortaten benutzen Geldwäscher Bargeld, um die Geldwäsche zu erleichtern. Dies gilt nicht nur für traditionelle Straftaten, die Bargeldgewinne generieren, sondern auch für Bedrohungen, die mit neuen Technologien wie virtuelle Währungen entstehen und bei denen Bargeld nach wie vor eine wichtige Rolle spielt und als Instrument zur Tarnung der kriminellen Herkunft eingesetzt wird.

In der EU ist die Verwendung von Bargeld einer der Hauptgründe für Verdachtsmeldungen mit einem beachtlichen Anteil von rund 30 Prozent der Meldungen.

Auch der physische Bargeldtransfer bzw. Bargeldschmuggel bleibt laut EUROPOL weiterhin ein Problemfeld. Dabei ist es schwierig, das genaue Volumen abzuschätzen, mit dem Kriminelle ihre Gewinne reinwaschen. Laut hochkonservativen Schätzungen von EUROPOL, die auf den übermittelten Daten der EU-Mitgliedsstaaten basieren, werden in der EU jährlich Bargeldtransfers mit kriminellem Ursprung in Höhe von ca. 1,5 Mrd. Euro aufgedeckt bzw. beschlagnahmt. Auch in Österreich gab es zahlreiche Bargeldaufgriffe, die gem. § 17c Abs. 2 Zollrechts-DG der AFIU gemeldet wurden. Diese Meldungen flossen in die Analyse ein, wurden in Form von Analyseberichten an die zuständigen Behörden weitergeleitet und lieferten wertvolle Hinweise zur Aufklärung diverser Vortaten.

### **Fallbeispiel „Schmutziges“ Geld**

Das unten angeführte Beispiel zeigt, wie lange Finanzermittlungen, auch bei einem relativ einfachen Grunddelikt, andauern können, bis es schließlich zu einer Verurteilung kommt. Auf Grundlage der Verdachtsmeldung einer österreichischen Bank wurde der AFIU im Jahr 2015 folgender Sachverhalt bekannt:

Ein beschäftigungsloser österreichischer Staatsbürger unterhielt ein Geschäftsgirokonto bei der meldenden Bank. Der Mann fiel auf, da er ca. 13.600 Euro Bareinzahlungen in Form von teilweise angesengten bzw. angebrannten Geldscheinen tätigte. Zur Mittelherkunft befragt, gab der Kunde gegenüber der Bank an, als Pferdetherapeut bei verschiedenen Pferdehaltern tätig zu sein und aus dieser Tätigkeit Bargeld lukriert zu haben. Aufgrund einer grassierenden Pferdeseuche mussten alle von ihm angenommenen Geldscheine mit einem Desinfektionsspray besprüht werden.

Diese Angaben wurden von der meldenden Bank jedoch als für nicht nachvollziehbar und schlüssig erachtet, und so erstattete diese eine Verdachtsmeldung. Nach Analyse durch die AFIU wurde festgestellt, dass der angebliche Pferdetherapeut aus dem Jahr 2014 eine kriminalpolizeiliche Vormerkung aufwies. Nach Abtretung des Analyseberichtes an die zuständige kriminalpolizeiliche Dienststelle konnte nachvollzogen werden, dass der Verdächtige ein ehemaliger Bankangestellter bei einer Regionalbank war. Der Mann ging zum damaligen Zeitpunkt davon aus, dass es eine Hausdurchsuchung geben würde, da ihm der Arbeitgeber eine Anzeigeerstattung bei der Polizei wegen schweren Diebstahls in Aussicht gestellt hatte. Diese Hausdurchsuchung wurde auch durchgeführt, verlief jedoch negativ, da der Verdächtige seine Beute zuvor bereits versteckt hatte, indem er sie vergrub.

In den beiden Folgejahren, 2016 und 2017, zahlte der Verdächtige bei mehreren verschiedenen Banken auf zuvor von ihm eröffnete Konten die Beute mittels zahlreicher Bareinzahlungen ein. Bei einigen Banknoten konnten durch die Banken merkwürdige Beeinträchtigungen festgestellt werden und diese erstatteten deshalb Verdachtsmeldungen. Diese Gelder wurden in der Folge teilweise sichergestellt und kriminaltechnisch sowie chemisch untersucht. Es fand sich jedoch keinerlei Hinweis auf ein Desinfektionsmittel. Tatsächlich handelte es sich um bloße Schimmelbildung.

Im Jahr 2018 wurde der ehemalige Bankangestellte/Pferdetherapeut aufgrund umfangreicher, mehrjähriger Ermittlungen durch das zuständige Landeskriminalamt in Kooperation mit der AFIU diesbezüglich zu einer Freiheitsstrafe wegen schweren Diebstahls und Geldwäscherei verurteilt.

## 7.4 Kryptowährungen

**Auch im Bereich der Cryptocurrencies wurden auf der 3. Global Conference on Criminal Finances and Cryptocurrencies, welche von EUROPOL abgehalten wurde, folgende Trends als anfällig für Geldwäscherei festgelegt:**

- Dezentral organisierte Exchanger
- Krypto-Trading Plattformen
- Initial Coin Offering (Exit Scams oder Mining von neuer Kryptowährung)
- Over the Counter Märkte (zB Local-Bitcoins)
- Krypto-Prepaid Karten
- Krypto-Bankomaten
- Privacy Coins (zB Monero)

Diese Punkte wurden teilweise bereits in der 5. Geldwäsche Richtlinie (EU)2018/843 berücksichtigt. Insbesondere ist beabsichtigt, bei der Umsetzung der 5. Geldwäsche Richtlinie in nationales Recht im FM-GwG Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen der Aufsicht durch die FMA zu unterstellen. Durch die gleichzeitige Berücksichtigung der für diesen Bereich adaptierten Empfehlungen und Interpretationen der FATF soll ein beständiger rechtlicher Rahmen geschaffen werden.



8

# Externe Fortbildungs- veranstaltungen und Projekte

Permanente Schulungen von Angehörigen meldepflichtiger Berufsgruppen sowie nationaler und internationaler Ermittlungsbehörden sind gesetzlich vorgesehen und somit auch ein fester und alltäglicher Bestandteil im vielfältigen FIU-Aufgabenspektrum. Sie dienen nicht nur dem nationalen, sondern auch dem internationalen Erfahrungsaustausch und bieten somit auch eine Grundlage für interne und externe Prozessevaluierungen.

## 8.1 Österreichische Geldwäschetagung

Im Zeitraum 28. bis 29. Mai 2018 wurde von der Geldwäschemeldestelle - im Rahmen des Projektes „GEMEINSAM.SICHER mit der Wirtschaft“ – bereits zum 4. Mal eine Geldwäsche-Tagung veranstaltet.

Ziel der Veranstaltung war es, eine behörden- und spartenübergreifende Informations- und Austauschplattform, die Vorträge, Workshops und Diskussionen zu den Themen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umfasst, zur Verfügung zu stellen.

Die Veranstaltung wurde von mehr als 300 Teilnehmern, darunter Vertreter der meldepflichtigen Berufsgruppen, Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörden, der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaften sowie des BMF, besucht.

Schwerpunkte der 4. Tagung waren geplante Änderungen der FIU, die 5. Geldwäsche Richtlinie, Änderungen im StGB, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sowie Steuerstraftaten als Vortatdelikte zur Geldwäscherei.

Aufgrund des durchwegs durchpositiven Feedbacks, wird im Oktober 2019 die 5. Geldwäschetagung in Wien stattfinden.

## 8.2 Schulung der Rechtsanwälte – Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Im Dezember 2018 wurde eine Schulung von Standesvertretern des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) in dessen Räumlichkeiten durchgeführt. Es wurde eine speziell auf die spezifischen Bedürfnisse dieser meldepflichtigen Berufsgruppe abgestimmte Schulungsveranstaltung abgehalten und die Teilnehmer hinsichtlich aktueller Trends und Phänomenologien sensibilisiert.

Auch erfolgte ein Erfahrungsaustausch in der bisherigen Zusammenarbeit mit der Zielsetzung, diese zukünftig zu verbessern und zu intensivieren. Im Vergleich zum Jahr 2017 zeigte sich im Jahr 2018 bereits ein signifikanter Zuwachs von 53 Prozent an Verdachtsmeldungen, die von Rechtsanwälten erstattet wurden.

Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer stellen für Geldwäscher als sogenannte „Gatekeeper“ ein wichtiges Einfallstor in den legalen Wirtschaftskreislauf dar. Es kommt ihnen somit im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten und Risikoanalyse eine wichtige Funktion bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu. Deshalb wird die Zusammenarbeit auch 2019 weiter intensiviert werden.

### **8.3 Public-Private-Partnership Initiative (PPPI)**

Im April 2018 kam es zu einem von der AFIU veranstalteten „Private Sektor Konsultative Forum Treffen“, an dem Vertreter der AFIU, verschiedene Standesvertreter, Finanztransfer-Dienstleister sowie Banken teilnahmen. Im September 2018 folgte, darauf aufbauend, ein erstes Arbeitstreffen. Beim Arbeitstreffen wurden folgende Leitprinzipien für das Gelingen einer PPP-Initiative festgelegt:

„Führung und Vertrauen“, „Rechtliche Klarheit“, „Steuerung und Koordination“, „Technologie und analytische Fähigkeiten“, „Anpassung und Entwicklung“.

In einer gemeinsamen Übung wurden zu diesen fünf Leitprinzipien jene Empfehlungen erörtert und festgehalten, die in Österreich umzusetzen wären.

Aus Sicht der Teilnehmer besteht Konsens darüber, dass die PPPI als dauernde Einrichtung für die Effektivität in der Zusammenarbeit ein Gewinn für alle Beteiligten darstellt und fortgesetzt werden soll.

### **8.4 Ressortübergreifende und -interne Schulungsmaßnahmen**

In Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Schulungsverpflichtungen wurden auch im Jahr 2018 Fachgespräche mit Vertretern meldepflichtiger Berufsgruppen durchgeführt. Das Schulungsangebot der Geldwäschemeldestelle wurde im Berichtsjahr durch Fachvorträge, Kongressteilnahmen, Schulungsveranstaltungen etc. abgerundet.

Ein Schwerpunkt der Fortbildungsarbeit der AFIU stellt auch die fachspezifische Weiterbildung von Ermittlungsbeamten dar. Im Berichtsjahr wurden die sogenannten „Vortermittlerseminare“ weiter ausgebaut und Ermittlungsbeamte der Landeskriminalämter (LKA) fachbereichsspezifisch fortgebildet.

Ziel dieser Schulungsveranstaltungen ist es, neuere Entwicklungen hinsichtlich alternativer Zahlungsmethoden (Hawala, „virtuelle Währungen“ und „Money Remittance Systems“)

aufzuzeigen und die Ermittler deliktsspezifisch entsprechend zu sensibilisieren, um diesen zu ermöglichen, im Zuge ihrer operativen Ermittlungstätigkeiten und Maßnahmen wie zu Hausdurchsuchungen, sogenannte „red flags“ zu erkennen.

Ergänzend ist anzumerken, dass auch die Mitarbeiter der FIU zur Vertiefung ihrer Fachkompetenz national und international an zahlreichen Schulungen, Workshops, Meetings etc. teilnahmen.

## **8.5 Financial Analysis Awareness Raising Training**

Im Juni 2018 wurde im Bundeskriminalamt ein Workshop zum Thema „Finanzanalyse“ durchgeführt. Als Vortragende konnten sowohl europaweit anerkannte internationale Experten von Strafverfolgungsbehörden als auch aus dem Privatsektor gewonnen werden. Schwerpunkt der Veranstaltung war die operative Analyse. Es wurden Fallstudien mit Praxisbezug, Live-Demonstrationen bei Datenaufbereitungen, Social Network und Geldflussanalysen sowie Open Source Recherchen vorgetragen. Die Teilnehmer setzten sich aus Wirtschafts- und Finanzermittlern aus den Landeskriminalämtern (LKA), dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) und dem Finanzministerium sowie aus der Abteilung Wirtschaftskriminalität des Bundeskriminalamtes zusammen. Die Abhaltung dieser Veranstaltung stieß auf große Resonanz, fand reges Interesse und brachte sehr positives Feedback. Zielsetzung war insbesondere, die Kapazitäten im Bereich Finanzanalyse bei den mit Finanzermittlungen befassten Beamten weiter auszubauen und deren praktische Fähigkeiten zu stärken.

## **8.6 Analyseschulung für Finanzermittler**

Im November 2018 nahm ein Mitarbeiter der AFIU an einem EUROPOL Seminar (Financial Intelligence Training) in Den Haag teil. Zielsetzung des Seminars war, die Expertise im Bereich der Analyse von Financial Intelligence auszubauen und zu vertiefen.

## **8.7 Schulung goAML durch das UNODC**

Im Juni 2018 erfolgte eine mehrtägige Einschulung durch das UNODC von zukünftigen FIU-Analysten zur neuen Software goAML durch Spezialisten der UNO.

## 8.8 EU-SRSS-Programm

Das EU-SRSS-Programm (Structural Reform Support Service der Europäischen Union) unterstützt EU-Mitgliedsstaaten in der Umsetzung und Konzeption von strukturellen Reformvorhaben.

Das Projektteam hat die bisherige Projektanfrage in drei Phasen unterteilt. Phase 1 besteht aus dem IKT-bezogenen Teil „Implementierung von goAML“ und der ECOFEL-Diagnosemission.



9

# Ausblick



Das Arbeitsjahr 2019 steht weiter im Zeichen der Umsetzung des Projektes „FIU-NEU“. Auch fachliche Herausforderungen, etwa die zu erwartenden Änderungen, die sich durch die Umsetzung der 5. Geldwäsche Richtlinie in nationales Recht ergeben, und die Durchführung der daraus entstehenden praktischen Anpassungen werden notwendig, ebenso wie die Inbetriebnahme und ständige Adaptierung von goAML und der Rollout an die Meldepflichtigen.

Die seit Dezember 2018 unter neuer Leitung stehende Geldwäschemeldestelle (AFIU) wird über diese Anforderungen hinaus bemüht sein, auch ihrem wichtigen Fortbildungsauftrag nachzukommen.

## Abkürzungsverzeichnis

<b>AFIU</b>	Austrian Financial Intelligence Unit (Österreichische Geldwäschemeldestelle)
<b>ARO</b>	Asset Recovery Office (Vermögensabschöpfung)
<b>BAK</b>	Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
<b>BiBuG</b>	Bilanzbuchhaltungsgesetz
<b>BK</b>	Bundeskriminalamt
<b>BKA-G</b>	Bundeskriminalamtgesetz
<b>BMF</b>	Bundesministerium für Finanzen
<b>BMJ</b>	Bundeministerium für Justiz
<b>BörseG</b>	Börsegesetz
<b>BVT</b>	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
<b>BWG</b>	Bankwesengesetz
<b>ESW</b>	Egmont Secure Web
<b>EU</b>	European Union
<b>FATF</b>	Financial Action Task Force
<b>FinStrG</b>	Finanzstrafgesetz
<b>FIU</b>	Financial Intelligence Unit
<b>FMA</b>	Finanzmarktaufsicht
<b>FM-GwG</b>	Finanzmarkt-Geldwäschegesetz
<b>GewO</b>	Gewerbeordnung
<b>GSpG</b>	Glücksspielgesetz
<b>KontRegG</b>	Kontenregister- und Konteneinschaugesetz
<b>KStG</b>	Körperschaftssteuergesetz
<b>LKA</b>	Landeskriminalamt
<b>NO</b>	Notariatsordnung
<b>OeNB</b>	Österreichische Nationalbank
<b>PEP</b>	Politically Exposed Person
<b>RAO</b>	Rechtsanwaltsordnung
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung
<b>UNO</b>	United Nations Organization
<b>UNODC</b>	United Nations Office on Drugs and Crime Prevention
<b>WiEReG</b>	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz
<b>WTBG</b>	Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
<b>Zollrechts-DG</b>	Zollrechtsdurchführungsgesetz





